



An das
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung/FA 11 A

Per E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

Postfach 1030
Fax 05/7799-2473

Sozialversicherungsrecht

Internet: akstmk.at
E-mail: sozialversicherungsrecht@akstmk.at

Bankverbindung:
BAWAG Graz
Kto.-Nr.: 86-210-060-016, BLZ: 14000
DVR: 0096440

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, SachbearbeiterIn	Durchwahl	Datum
FA 11A-86-1/2010-75	4 2 184/2012	2443	2.2.2012
Betrifft:	Fr. Mag.Schreiber/Hdy		

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung
der Steiermärkischen Landesregierung, mit der
die Stmk. Mindestsicherungsgesetz-Durchführungs-
verordnung – StMSG-DVO geändert wird
Begutachtung und Konsultationsmechanismus

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

die Arbeiterkammer Steiermark nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 1 und § 2 (Ergänzender Wohnungsaufwand/Höchstzulässiger Wohnungsaufwand):

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass, wenn die Strom- oder Heizkostenabrechnung eine Nachzahlung ergibt und sich der/die Hilfesuchende dadurch in einer unmittelbar drohenden Notlage befindet, der Rückstand über § 7 Abs. 2 lit. a Z. 3 SHG abzugelten ist.

Nach Ansicht der Arbeiterkammer sollte die Gewährung von Leistungen zur Deckung einer Strom- oder Heizkostennachzahlung in dieser Verordnung mit einem Rechtsanspruch vorgesehen werden.

Zumindest sollte in die Verordnung eine Regelung aufgenommen werden, dass hilfeschende Personen über die Möglichkeit, eine Strom- oder Heizkostennachzahlung nach dem Sozialhilfegesetz geltend machen zu können, von den Behörden ausdrücklich aufgeklärt werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es im § 1 Abs. 1 statt „gemäß § 4 festgelegten Höchstbetrages“ „gemäß § 2 festgelegten Höchstbetrages“ heißen müsste.

Zu § 2 b Abs. 1 Z. 9 (Wohnbeihilfe als Einkommen):

Nach Ansicht der Arbeiterkammer Steiermark ist die Wohnbeihilfe keinesfalls als Einkommen zu berücksichtigen. Dies aus folgenden Gründen:

Die Praxis hat gezeigt, dass die Anrechnung der Wohnbeihilfe als Einkommen in vielen Fällen dazu führt, dass die hilfeschende Person zur Deckung ihrer Wohnkosten einen Teil der Mindestsicherungsleistung heranziehen muss, der eigentlich dazu dient, ihren Lebensunterhalt zu decken. Eine derartige Berechnung widerspricht dem StMSG, da in diesem die von der Mindestsicherung umfassten Bedarfsbereiche und die zu ihrer Deckung vorgesehenen Leistungen – auch der Höhe nach – genau geregelt sind. Die Berechnung des Mindeststandards darf somit nicht dazu führen, dass mit der zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Leistung der Mindestsicherung auch ein Teil der Wohnkosten gedeckt werden muss, denn dann ist wiederum die Deckung des Lebensunterhaltes nicht gegeben.

Der Bund gewährleistet allen BezieherInnen einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung eine bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form einer Ausgleichszulage nach §§ 292 ff ASVG. Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens bei der Berechnung der Ausgleichszulage bleiben bestimmte Einkünfte außer Betracht, dazu gehört nach § 292 Abs. 4 lit. a ASVG auch die Wohnbeihilfe. Auch dies spricht dafür, dass die Wohnbeihilfe ebenso im Rahmen des StMSG und der StMSG-DVO nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 10 Abs. 5 StMSG in der geltenden Fassung beinhalten die Mindeststandards nach Abs. 1 einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes im Ausmaß von 25 %. Soweit der Wohnbedarf damit sowie durch Leistungen der Wohnbeihilfe nicht gedeckt ist, sind zusätzliche Geldleistungen (Sachleistungen) zu erbringen.

Nach § 1 Abs. 1 StMSG-DVO in der geltenden Fassung ist Bezieherinnen/Bezieher von Mindestsicherung, die ihren tatsächlichen Wohnungsaufwand durch den gemäß § 10 des StMSG gewährten Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes und durch die ihnen gewährte Wohnbeihilfe nicht decken können, vom Träger der Mindestsicherung eine ergänzende Hilfeleistung in Höhe der Differenz zu dem für ihren Wohnungsaufwand gemäß § 2 festgelegten Höchstbetrag zu gewähren.

Die Wohnbeihilfe stellt eine wichtige Rolle in der Finanzierung des Wohnraums dar und ist so mit dem System der Mindestsicherung eng verknüpft. Nach § 10 Abs. 5 StMSG in der geltenden Fassung ist der Wohnbedarf aus drei verschiedenen Bereichen zu decken:

1. durch den im Mindeststandard beinhalteten Grundbetrag im Ausmaß von 25 %
2. durch Leistungen der Wohnbeihilfe und
3. soweit damit der Wohnbedarf nicht gedeckt ist, durch zusätzliche Geldleistungen (Sachleistungen).

In den dazugehörigen Gesetzeserläuterungen wird zu § 10 Abs. 5 StMSG in der geltenden Fassung ausgeführt, dass dem Prinzip der Subsidiarität folgend, die darüber hinausgehende Übernahme der Kosten von nicht gedecktem Wohnbedarf primär auf Grundlage des Privatrechts durch das System der Wohnbeihilfe gewährleistet ist.

Die Wohnbeihilfe dient somit zur Abdeckung jenes Wohnbedarfs, der durch den im Mindeststandard beinhalteten Grundbetrag im Ausmaß von 25 % nicht gedeckt werden kann. Die Wohnbeihilfe ist damit im System der Mindestsicherung und in Bezug auf die Wohnraumfinanzierung ein fix integrierter Bestandteil und darf daher nicht als Einkommen angerechnet werden. Sinn des § 10 Abs. 5 StMSG in geltender Fassung ist es, dass sowohl Mindeststandard als auch Wohnbeihilfe dem Bezieher/der Bezieherin zur Abdeckung seines/ihrer Wohnbedarfs zur Verfügung stehen sollen. Erst wenn durch diese beiden Leistungen der Wohnbedarf nicht gedeckt ist, sind zusätzliche Geldleistungen (Sachleistungen) zu gewähren.

Die Vorgehensweise ist somit vom Gesetz genau vorgegeben, warum in der Praxis davon abgegangen wird, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Nach Ansicht der Arbeiterkammer Steiermark sollten bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens bestimmte Zahlungen der betroffenen Personen in Abzug gebracht werden. Dies sind beispielsweise Zahlungen der betroffenen Person auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung oder Aufwendungen, die zur Erlangung oder Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit unbedingt erforderlich sind. Eine entsprechende Bestimmung sollte in einem eigenen Absatz in der Verordnung verankert werden.

Zu § 2c Abs. 2 (Nachweise):

Außerdem müsste es im § 2c Abs. 2 statt „gemäß § 2b Abs. 1 Z. 1 lit. a“ „gemäß § 2b Abs. 1 Z. 1 lit. d“ heißen.

Zu § 2c Abs. 7 (Nachweise)

Nach § 2c Abs. 7 des Entwurfes ist bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen gegenüber dem für die Einkommensberechnung maßgeblichen Zeitraum vom aktuellen Einkommen auszugehen.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass unter „schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensänderungen“ allerdings keine Einkommensschwankungen oder geringfügige Einkommenseinbußen zu verstehen sind. Damit die Härteklausel zum Tragen kommt, müssen gravierende Änderungen bei den Einkommensverhältnissen vorliegen. Auszugehen ist dabei jedenfalls davon, dass solche Änderungen in der Einkommenssituation erst dann zu berücksichtigen sind, wenn sich dadurch eine Verschlechterung um mindestens 25% des Nettoeinkommens ergeben würde.

Die Arbeiterkammer spricht sich gegen diese Auslegung aus.

Jede nachhaltige (bis zu drei Monaten dauernde) Einkommensverschlechterung – unabhängig in welchem Ausmaß - muss nach Ansicht der Arbeiterkammer Steiermark immer dazu führen, dass vom aktuellen Einkommen auszugehen ist.

Bei einer vorübergehenden (bis zu drei Monaten dauernden) Einkommensminderung wäre es denkbar, nur bei einer schwerwiegenden Einkommensverschlechterung vom aktuellen Einkommen auszugehen. Für die betroffenen Personen liegt aber eine gravierende Änderung ihrer Einkommensverhältnisse nicht erst dann vor, wenn eine Verschlechterung um mindestens 25 % des Nettoeinkommens gegeben ist. Für die betroffenen Personen sind Einkommensverschlechterungen in viel geringerem Ausmaß bereits schwerwiegend. Die Arbeiterkammer Steiermark sieht bereits eine Einkommensminderung um 10% als schwerwiegend an, und sollten auch vorübergehende Einkommensverschlechterungen um 10% oder mehr Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Wolfgang Bartosch
Direktor


Walter Rotschädl
Präsident